

INAIL – Aufschiebung und Begünstigungen

Im Februar jedes Jahres stehen auf dem Kalender der Fälligkeiten auch immer einige Termine, die das Nationale Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (INAIL) betreffen. Aufgrund fehlender Durchführungsbestimmungen ist zumindest ein Termin heuer verschoben worden. Im Detail sieht aktuell die Situation wie folgt aus.

1. INAIL-Prämie: Ausgleich Vorjahr und Vorauszahlung laufendes Jahr

Innerhalb 16.02. eines jeden Jahres war die genannte Prämie fällig, entweder einmalig oder bei Ratenzahlung die erste Rate. Dieser Termin wurde heuer auf den **16.05.2014 verlegt**, da die genaue Berechnung der Vorauszahlung aufgrund einer noch zu erlassenden Verordnung noch nicht möglich ist. Lt. Stabilitätsgesetz sollten nämlich **ab 2014 die Kosten für die Arbeitsunfallversicherung um 14% gesenkt werden.**

Wenn ein Betrieb für die Ratenzahlung optiert, so sind heuer zum oben genannten Termin die **erste und zweite Rate ohne Aufschläge** fällig, die dritte und vierte Rate sind dann im August bzw. im November mit den entsprechenden Zinsen geschuldet (der Zinssatz für 2014 beträgt 2,08%).

2. Reduzierung des Prämienatzes wegen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit

Auch heuer können Betriebe **innerhalb 28.02.** wiederum um eine Reduzierung des anwendbaren Prämienatzes ansuchen, wenn sie **im Jahr 2013 Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen (Arbeitssicherheit) durchgeführt** haben, **zusätzlich zu den von den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Vorgaben.** Die Höhe der Reduzierung hängt von der Anzahl der Mitarbeiter ab und schwankt von 30% für Betriebe bis zu 10 Arbeitnehmern bis zu 7% für Betriebe mit über 500 Beschäftigten. Ob Sie für das abgelaufene Jahr das Ansuchen stellen können, **klären Sie am besten mit Ihrem Arbeitssicherheitsberater ab.** Das Ansuchen muss innerhalb des genannten Termins ausschließlich auf telematischem Wege an das INAIL gestellt werden – gerne können Sie sich dazu an uns wenden.

3. Kapitalbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit im Betrieb

Das INAIL unterstützt die Betriebe mit diesem Beitrag bei Investitionen in die Arbeitssicherheit, u.zw. fallen darunter

- ***Investitionsprojekte an Maschinen und Gebäuden***
- ***Einführung von Organisationsmodellen***
- ***Projekte zum Austausch oder zur Anpassung von Arbeitsmitteln***

Innerhalb 08.04.2014, 18 Uhr, müssen die interessierten Betriebe auf der Internetseite des INAIL ihr Projekt anmelden. Aufgrund eines Punktesystems wird dann festgestellt, ob der Anspruch besteht oder nicht. Die zugelassenen Ansuchen werden kodifiziert und müssen von den Firmen an einem noch festzulegenden Termin telematisch verschickt werden. Für die Provinz Bozen wurden ca. 2 Mio Euro zur Verfügung gestellt.

4. Allgemeine Hinweise

Zum Abschluss möchten wir Sie noch auf einige allgemeinen Bestimmungen zur Unfallversicherung und/oder Arbeitssicherheit aufmerksam machen:

- Der von den Mitarbeitern gewählte **Sicherheitssprecher muss dem INAIL gemeldet** werden. Diese Ernennung kann u.a. auch beim Ansuchen um Reduzierung des anwendbaren Prämiensatzes (siehe Punkt 2) angegeben werden.
- In der **Provinz Bozen gibt es z.T. abweichende Bestimmungen im Vergleich zum übrigen Staatsgebiet** im Bereich der Arbeitssicherheit. Wenn Sie außerhalb unserer Provinz Arbeiten ausführen gelten die dortigen Bestimmungen. So gilt im restlichen Italien der Erste-Hilfe-Kurs nur drei Jahre, es ist ein Alkoholtest vorgesehen und die Unterrichtseinheiten betragen in Südtirol 45 Minuten, außerhalb hingegen 60 Minuten!
- Minderjährige dürfen gefährliche Tätigkeiten (vom Gesetz festgelegt) ausschließlich für Ausbildungszwecke ausüben. Hierzu bedarf es **pro Minderjährigen einer Zusatzgenehmigung**, die vom Arbeitsinspektorat ausgestellt wird.
- **Grundausbildung und ärztliche Visite der Mitarbeiter sind persönlich** und können bei Arbeitgeberwechsel übernommen werden (wenn es sich um dieselbe Tätigkeit handelt).